

## BFH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

- 1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Überschreiten privater Vermögensverwaltung bei Ankauf, Vermietung und Verkauf von Wirtschaftsgütern**  
Urteil vom 28.09.2017, Az: IV R 50/15
- 2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Anforderungen an den Hinweis des Finanzamts auf den Wegfall der Besteuerung nach Durchschnittssätzen**  
Urteil vom 23.08.2017, Az: VI R 70/15
- 3. Vorlage an EuGH: Umsatzsteuerbefreiung medizinischer Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik**  
Beschluss vom 11.10.2017, Az: XI R 23/15

### Urteile und Beschlüsse:

- 1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Überschreiten privater Vermögensverwaltung bei Ankauf, Vermietung und Verkauf von Wirtschaftsgütern**  
*Urteil vom 28.09.2017, Az: IV R 50/15*
  1. Die Rechtsprechung, wonach der Ankauf, die Vermietung und der Verkauf von Wirtschaftsgütern zu einer einheitlichen, die private Vermögensverwaltung überschreitenden Tätigkeit verklammert sein können, ist nicht auf bewegliche Wirtschaftsgüter beschränkt, sondern gilt gleichermaßen für unbewegliche Wirtschaftsgüter.
  2. Eine Verklammerung kann auch dann zu bejahen sein, wenn die (beweglichen oder unbeweglichen) Wirtschaftsgüter veräußert werden, nachdem die in § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Haltefristen abgelaufen sind.
- 2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Anforderungen an den Hinweis des Finanzamts auf den Wegfall der Besteuerung nach Durchschnittssätzen**  
*Urteil vom 23.08.2017, Az: VI R 70/15*
  1. Einer Mitteilung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG bedarf es, wenn die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zunächst vorgelegen haben und sodann in einem späteren Wirtschaftsjahr weggefallen sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen aufgrund einer Gesetzesänderung entfallen sind (Anschluss an BFH-Urteil vom 29. März 2007 IV R 14/05 , BFHE 217, 525, BStBl II 2007, 816).

2. Haben die Voraussetzungen zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen dagegen von Anfang an nicht vorgelegen, bedarf es auch dann keiner Mitteilung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 EStG, wenn das FA die Gewinnermittlung nach § 13a EStG jahrelang nicht beanstandet hat. Ein schützenswertes Vertrauen des Steuerpflichtigen in den (vorübergehenden) Fortbestand der für ihn günstigen, aber fehlerhaften Verwaltungspraxis besteht nicht.

**3. Vorlage an EuGH: Umsatzsteuerbefreiung medizinischer Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik**

*Beschluss vom 11.10.2017, Az: XI R 23/15*

1. Beurteilt sich die Steuerfreiheit von Heilbehandlungen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik im Bereich der Humanmedizin unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL oder nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL?

2. Setzt die Anwendbarkeit von Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL - falls diese Bestimmung anwendbar ist - ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und der behandelten Person voraus?